

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER PENGG AUSTRIA GMBH (i.f. PENGG), A-8621 Thörl/Stmk

- 1. Allgemeines:**
- 1.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen einem Lieferanten und PENGG, insbesondere auch für alle Anfragen und Bestellungen von PENGG, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen zugrundegelegt werden.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch nach Übersendung eigener Lieferbedingungen bzw. Allgemeiner Geschäftsbedingungen eines Lieferanten als angenommen (und solche eigenen Lieferbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen abbedungen), wenn PENGG von ihren eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 2. Bestellung und Bestätigung:**
- 2.1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche, telefonische, Email- oder fernschriftliche Bestellungen bedürfen grundsätzlich zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestellung bzw. Bestätigung, es sei denn, die Fax-, Email- oder Datenfernübertragungsbestellung beinhaltet den ausdrücklichen Hinweis, dass keine schriftliche Bestellung bzw. Bestätigung folgt.
- 2.2. Jede Bestellung ist sofort unter Angabe des Preises, der verbindlichen Lieferzeit, der Unterwerfung unter diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Bestellnummer schriftlich und firmenmäßig gezeichnet zu bestätigen. Die Bestellnummern sind auf allen Schriftstücken anzuführen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der gewünschten Lieferzeit, spätestens jedoch 3 Tage nach Zugang an ihn an, so ist PENGG zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Tagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3. PENGG kann im Rahmen der technischen Möglichkeiten für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4. PENGG ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur sofortigen Stornierung einer Bestellung bzw. zum sofortigen Rücktritt von einem Vertrag berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird.¹
- 3. Zahlung und Preis:**
- 3.1. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, nach Wahl von PENGG 14 Tage nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin. Sollte die vereinbarte Dokumentation und/oder Atteste zum Zahlungstermin nicht vorliegen, gilt die Lieferung als noch nicht erfolgt und die Bezahlung erfolgt erst nach Vorliegen sämtlicher ausständiger Unterlagen.

¹ **Anmerkungen fwp:** Im Falle, dass über den Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist PENGG gemäß § 25a IO lediglich dann zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Kein wichtiger Grund ist die Insolvenzeröffnung oder die Verschlechterung der

wirtschaftlichen Situation des Schuldners. Gemäß § 25b IO sind anderslautende Vereinbarungen unwirksam; wir haben die dementsprechenden Teilsatz nicht gelöscht, dieser wäre aber voraussichtlich nicht durchsetzbar.

- 3.2. Die Zahlung erfolgt nach Wahl von PENGG durch Überweisung, Scheck oder 90 Tage Akzept, wobei das Wechselakzept für den Lieferanten spesenfrei ist. Als Zahlungstag für die fristgerechte Zahlung gilt der Tag, an dem die Überweisung getätigt wird bzw. bei Scheck- und Wechselzahlung das Aufgabedatum laut Postabgabestempel. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, den Karfreitag oder den 24. Dezember fällt, wird am nächsten Werktag reguliert. Gebühren des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3. Bei fehlerhafter Lieferung, worunter auch eine unvollständige Lieferung zu verstehen ist, ist PENGG berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Zinsenanfall zurückzuhalten.
- 3.4. Jede Zession einer aus einer Bestellung resultierenden Forderung oder ein Eigentumsvorbehalt ist nur nach vorherigem schriftlichem ausdrücklichem Einverständnis von PENGG zulässig. Tritt der Lieferant die Forderungen oder den Eigentumsvorbehalt dennoch ab, so stellt dies einen wichtigen Grund zur Vertragsauflösung dar und der Lieferant ist verpflichtet, PENGG einen daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.² Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß 10.2. dieser Einkaufsbedingungen, jedenfalls jedoch nur bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens.
- 3.5. Der Lieferant erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten unabhängig von ihrem Entstehungsgrund einverstanden.
- 3.6. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an PENGG zu senden. Sie hat die Bestellnummer, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins, Materialnummer und Menge der berechneten Waren sowie alle sonstigen

notwendigen Angaben gemäß § 11 UStG zu enthalten. Die Rechnung darf sich jeweils nur auf einen Lieferschein beziehen.

- 3.7. Bei Fehlen einer der genannten Daten behält sich PENGG die ungebuchte Retournierung der Rechnung zum Zwecke ihrer Ergänzung durch den Lieferanten vor. Die Wahrung einer Skontovereinbarung bleibt von einer Retournierung unberührt und es wird dadurch kein Zinsenanfall verursacht.
- 3.8. Der jeweilige Preis ist generell ein Fixpreis. Entgegenlautende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung von PENGG. Der Preis beinhaltet die Kosten für die sachgemäße Verpackung des Kaufgegenstandes sowie sämtliche Angebote, die damit verbundenen Aufwendungen und Dokumentationen sowie sonstige Nebenkosten unabhängig von ihrem Entstehungsgrund und gilt mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung frei Haus. Für den Fall, dass der Preis bei Auftragserteilung noch nicht feststeht, ist er spätestens bei Auftragsbestätigung anzugeben. Die endgültige Annahme bleibt dabei PENGG vorbehalten. Allgemeine Ermäßigungen der Preise oder von Nebenkosten der Bestellung bis zur Lieferung sind PENGG gutzuschreiben.
- 3.9. Ändern sich während der Laufzeit eines Vertrages die vom Lieferanten zu tragenden Steuern, Abgaben, Gebühren und/oder Zölle, ist der Lieferant verpflichtet, Alternativen aufzuzeigen. Können sich die Parteien nicht auf eine Alternative einigen, kann eine entsprechende Preisanpassung erfolgen, sofern es für den Lieferanten unzumutbar wäre, zu dem vereinbarten Preis weiterzuliefern.

4. Zeitpunkt der Lieferung:

- 4.1. Der vereinbarte Liefertermin, zu welchem die Bestellung am Bestimmungsort

² **Anmerkungen fwp:** Vertraglich vereinbarte Zessionsverbote zwischen Unternehmen (hierunter fallen auch bloße Zustimmungsvorbehalte) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt wurden und für den anderen Teil nicht gröblich benachteiligend sind. Im vorliegenden Fall hat das Zessionsverbot daher keine absolute Wirkung; die

Forderung kann daher rechtswirksam abgetreten werden. Das Verbot entfaltet allerdings relative Wirkung (zwischen PENGG und dem Vertragspartner), sodass beispielsweise Schadenersatzansprüche vereinbart werden können (siehe Formulierungsvorschlag).

einzutreffen hat, ist ein Fixtermin. Wird dieser nicht eingehalten (für Fälle der nicht fristgerechten Lieferung aufgrund höherer Gewalt siehe Punkt 4.2. dieser Einkaufsbedingungen), ist PENGG nach eigener Wahl berechtigt, Nachlieferung und Verspätungsschaden bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten. Mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von PENGG kann die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, jedoch beginnen die daran geknüpften Fristen jedenfalls erst ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Nicht vereinbarte Teillieferungen sowie Lieferungen gegen Nachnahme sowie Lieferungen zu einem nicht vereinbarten Liefertermin können von PENGG zurückgewiesen werden. Für den Fall, dass PENGG trotz Nichteinhaltung des Fixtermins am Vertrag festhalten möchte, ist PENGG ohne Nachweis eines Schadens aus der verspäteten Lieferung berechtigt, für jede angefangene Woche einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine Verzugsstrafe von 1% des Wertes der Gesamtbestellung an den Lieferanten zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bei Verzug wird dadurch nicht ausgeschlossen. PENGG ist daher insbesondere auch berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, auch die Kosten des Einschreitens von Rechtsanwälten zu verrechnen, soweit dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist.³ PENGG ist dabei ausdrücklich nicht verpflichtet, den Lieferanten auf das Vorliegen des Verzugs und die damit verbundenen Folgen aufmerksam zu machen. Unabhängig davon, ob die Lieferung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen bzw. auch bezahlt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Verzugsstrafe und gilt diese jedenfalls als nicht erlassen.

- 4.2. Ist durch Umstände, die auf höherer Gewalt basieren oder durch nachträgliche Anordnungen von PENGG eine Einhaltung des vereinbarten Liefertermins nicht möglich, ist dies PENGG

unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine derartige Anzeige nicht, kann ein Ansuchen auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden und es treten die dargestellten Verzugsfolgen ein. Bei begründeter Forderung einer Verschiebung des Liefertermins ist der Neutermine schriftlich zwischen PENGG und dem Lieferanten zu vereinbaren. Für die Überschreitung dieses Termins gelten ohne weiteres die ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

- 4.3. Als Umstände höherer Gewalt, die zu einer Verschiebung des Liefertermins berechtigen, zählen bloß derartige Umstände, die unabwendbar sind und von der sich darauf berufenden Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht vorhergesehen werden konnten, und sie daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Nicht als Umstände höherer Gewalt gelten jedenfalls Arbeitskämpfe, Erzeugungsfehler, Verzug bzw. Schlechtlieferung von Sublieferanten.

5. Lifetime Verträge, Abkündigung von Produkten

- 5.1. Ist dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt oder musste es dem Lieferanten zumindest bekannt sein, dass PENGG das vom Lieferanten zu liefernde Produkt für die Fertigung von Teilen benötigt, die PENGG den eigenen Kunden im Rahmen eines Lifetime Vertrages zu liefern hat, so verpflichtet sich der Lieferant gegenüber PENGG, das Produkt über Lifetime zu den vereinbarten Konditionen zu liefern.
- 5.2. Beabsichtigt der Lieferant, ein Produkt, das PENGG in den letzten drei Jahren bereits einmal von ihm bezogen hat oder hinsichtlich dessen er sich zur dauerhaften Belieferung verpflichtet hat, zu ändern oder seine Produktion einzustellen, hat er PENGG davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die beabsichtigte Änderung ist, soweit nichts anderes vereinbart, frühestens nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten ab dem Zugang der Änderungs-/Einstellungsnachricht zulässig. Besteht

³ **Anmerkungen fwp:** Ein solcher Ausschluss ist nach geltender Rechtslage unwirksam; die Bestimmung kann daher entfallen.

nicht ohnehin eine Lieferverpflichtung, so hat der Lieferant PENGG die Gelegenheit einzuräumen, nach Ablauf der 24 Monate eine Abschlussbestellung zu platzieren. Diese darf einen voraussichtlichen Bedarf für 24 Monate nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Abschlussbestellung geltenden Konditionen. In keinem Fall führt diese Regelung zu einer Verkürzung von Kündigungsfristen oder von vereinbarten Vertragslaufzeiten.

6. Verpackung und Versand:

- 6.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken, wobei auf Verlangen von PENGG nach ihren Anweisungen eine Originalverpackung von PENGG oder sonstige besondere Verpackungen zu verwenden sind.
- 6.2. Für Beschädigungen infolge mangelhafter oder nicht sachgerechter Verpackung haftet der Lieferant.
- 6.3. Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich, dass die Verpackung der bestellten Waren gemäß dem ARA-System (oder einem diesem entsprechenden oder nachfolgendem System) entpflichtet wird.
- 6.4. Zum Einsatz gelangende Mehrwegverpackungen (Lademittel) gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant hat auf seine Kosten für den Rücktransport dieser Verpackungen bzw. Lademittel zu sorgen.
- 6.5. Auf Verlangen von PENGG ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines von PENGG vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist dem Besteller spätestens mit der Lieferung bzw. 1. Teillieferung zu übergeben.
- 6.6. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile und Schäden, die PENGG durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Auf Verlangen von PENGG hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle

bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

- 6.7. Der Wert der Verpackung wird von PENGG nur dann bezahlt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Derartige Verpackungen sind im Lieferschein und in der Rechnung ausdrücklich anzuführen. Mehrkosten, die durch Nichtbeachten der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Waren, die ohne Lieferschein oder mit Lieferpapieren ohne Angabe der Bestellnummer angeliefert werden, werden von PENGG nicht übernommen, wodurch keinerlei Verzugsfolgen für PENGG eintreten. Allfällige, dadurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für Transport und Lagerung, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.8. Mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind die Waren vom Lieferanten auf seine Kosten gegen sämtliche Transportrisiken zu versichern. Diese Versicherung ist PENGG auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- 6.9. Lieferscheine sind bei Warenübergabe in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

7. Gefahrenübergang:

- 7.1. Gefahr und Zufall gehen stets bis zur vertragsgemäßen Übernahme durch Personen, die PENGG zuzurechnen sind, zu Lasten des Lieferanten.
- 7.2. Die Gefahr geht erst am Bestimmungsort auf PENGG über, wenn die Lieferung vertragsgemäß erfolgt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich die Anwendung von anderslautenden Incoterms vereinbart wird.
- 7.3. Falls die Lieferung nicht vertragskonform erfolgt, kommt es zu keiner rechtlich wirksamen Übernahme der Lieferung ohne Verzugsfolgen für PENGG und hat PENGG das Recht, vom Vertrag sofort zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz für die vertraglich geschuldete Leistung zu Lasten des Lieferanten zu beschaffen.

8. Gewährleistung, Garantie, Produkthaftpflicht:

- 8.1. Der Lieferant garantiert für Mängelfreiheit der Ware sowie für allfällige zwischen PENGG und dem Lieferanten vereinbarte Qualitätsanforderungen für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet ab der vertragsgemäßen Übergabe bzw. Übernahme der Ware. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist ab dem Hervorkommen des Mangels zu laufen. Die Garantie besteht darin, daß der Lieferant die mangelhaften Teile unverzüglich auf seine Gefahr und seine Kosten ersetzt bzw. PENGG aus der Mangelhaftigkeit schad- und klaglos hält. Die Garantieleistung hat an dem Ort zu erfolgen, an welchem sich die Warenlieferung befindet. Daneben steht PENGG das Recht zu, auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte die Mangelhaftigkeit, sei es durch Verbesserung, sei es durch Austausch, zu beseitigen, oder den Kaufpreis zu mindern. Nach Beseitigung der Mangelhaftigkeit beginnt die volle Garantiezeit wiederum für die gesamte Ware neu zu laufen.
- 8.2. Der Lieferant hat Ware zu liefern, die in Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entsprechen. Insbesondere muss sich die Ware für den Zweck eignen, der dem Lieferanten bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurde. Hat der Lieferant ein Erstmuster erstellt, muss die Ware alle Eigenschaften des Erstmusters aufweisen. Lässt sich mit den Eigenschaften des Erstmusters der dem Lieferanten bekannte Zweck nicht erreichen, entspricht die Ware nicht dem Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn das Erstmuster von PENGG freigegeben wurde.
- 8.3. Ist der Zweck dem Lieferanten nicht bekannt und musste der Zweck dem Lieferanten nicht bekannte sein oder hat der Lieferant kein Erstmuster erstellt, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sich die Ware für Zwecke eignet, für die die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden.
- 8.4. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entspricht die Ware dem Vertrag, wenn die Ware den Bestimmungen des Empfängerlandes entspricht.
- Hat der Lieferant Kenntnis davon, dass die Ware in mehreren Ländern zum Einsatz kommt oder musste der Lieferant davon Kenntnis haben, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sie den Bestimmungen all jener Länder entspricht, die dem Lieferanten als Bestimmungsländer bekannt waren.
- 8.5. Es besteht für PENGG keine Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung der Ware; § 377 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mängelrügen, welcher Art auch immer, sind von PENGG rechtzeitig erhoben, wenn die Rüge innerhalb von 4 Wochen erfolgt, sobald der Mangel im ordnungsgemäßen Gebrauch der Ware entdeckt worden ist oder wenn der Mangel von dritter Seite, wohin die Ware weiter verbracht wurde, bei PENGG gerügt wird und PENGG diese Rüge innerhalb von 4 Wochen an den Lieferanten weiterleitet.
- 8.6. Die Rüge wird nicht durch die Be- oder Verarbeitung der Ware ausgeschlossen. Hat der Lieferant Gewähr zu leisten, bleibt jedweder Schadenersatzanspruch von PENGG unberührt weiterhin bestehen.
- 8.7. Durch Annahme der Bestellung von PENGG erklärt der Lieferant ausdrücklich, daß an der bestellten Ware keinerlei Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Sollten dennoch derartige Rechte von dritter Seite geltend gemacht werden, wird PENGG vom Lieferanten für sämtliche daraus resultierende wie immer geartete Schäden schad- und klaglos gehalten.
- 8.8. Der Lieferant haftet PENGG gegenüber für alle von ihm oder ihm zuzurechnende Personen verursachten Schäden, unabhängig vom Grad des Verschuldens. Diese Haftung ist unbeschränkt und unbeschränkbar.
- 8.9. Im Zuge der Gewährleistung ausgetauschte Waren oder Teile von Waren gehen wieder in das Eigentum des Lieferanten über und sind von diesem auf dessen Kosten zu entfernen.
- 8.10. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber PENGG, diese hinsichtlich sämtlicher Produkthaftpflichtansprüche, unabhängig ob diese teilweise oder vollständig auf von ihm gelieferte Waren zurückzuführen sind, in jeder Hinsicht schad- und klaglos

halten. Von dieser Schad- und Klagloshaltung sind auch diejenigen Kosten umfasst, die PENGG durch Maßnahmen der Schadensverhütung wie z.B. Rückholaktionen entstehen. Auf Verlangen von PENGG ist der Lieferant verpflichtet, das aus Produkthaftung resultierende Haftungsrisiko durch eine geeignete Versicherung mit angemessener Deckung abzusichern und dies PENGG nachzuweisen, sowie auf ihr Verlangen zu vinkulieren.

- 8.11. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, für einen Zeitraum von zumindest 15 Jahren nach erfolgter vertragsgemäßer Lieferung die Versorgung mit Ersatzteilen sicherzustellen.

9. Haftung

- 9.1. Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen sowie für jegliche Form von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

- 9.2. Wird PENGG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist PENGG berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer durchgeführten Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

- 9.3. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern

10. Immaterialgüterrechte und Marketing:

- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Informationen, die ihm von PENGG aus und im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung

gestellt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht wurden, als geistiges Eigentum von PENGG zu behandeln.

- 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die im Hinblick auf sämtliche Immaterialgüterrechte von ihm übernommene Verpflichtungen auf sämtliche Personen, die bei der Auftragserfüllung in irgendeiner Art und Weise betraut sind, zu überbinden.

- 10.3. PENGG verpflichtet sich, den Lieferanten von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte innerhalb von 14 Tagen in Kenntnis zu setzen. PENGG ist berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser notwendige Änderungen auf seine Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchführt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- 10.4. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist PENGG berechtigt, die Erfüllung von Abnahmeverpflichtungen bis zur Klärung der Rechtslage durch PENGG und den Dritten zu verweigern, es sei denn, der PENGG hat die Schutzrechtsverletzung zu vertreten.

- 10.5. Sollte PENGG durch die Weigerung, Produkte abzunehmen Kosten entstehen, so ist der Lieferant zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

- 10.6. Sollte PENGG durch die Weigerung, Produkte abzunehmen ein Schaden entstehen, so ist der Lieferant zur Erstattung des Schadens verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hätte die Schutzrechtsverletzung nicht vertreten.

- 10.7. Verzögert sich die Weiterführung des Auftrages nicht nur unerheblich, so ist PENGG ungeachtet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktritt zu erklären.

- 10.8. Der Lieferant stellt PENGG von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

- 10.9. Der Lieferant darf die mit PENGG bestehende Geschäftsbeziehung nicht zu Werbezwecken verwenden, es sei denn,

dass PENGG derartigen Maßnahmen vorab ausdrücklich schriftlich zustimmt.

11. Qualitätssicherung

- 11.1. Die IATF 16949 ist integraler Bestandteil dieser Bedingungen.
- 11.2. Der Lieferant ist nicht befugt, Änderungen an Produkten, Prozessen, technischen Daten, Spezifikationen, Materialien, Qualitätskriterien, Termine, Liefermengen, Verlagerung von Fertigungsstandorten vorzunehmen, es sei denn, diese haben keinerlei Auswirkungen auf unsere Anforderungen an das Produkt.
- 11.3. Sollte der Lieferant bei einem Rezerifizierungsaudit durchfallen, wird er dies PENGG unverzüglich mitteilen. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich die Voraussetzungen für eine erneute Zertifizierung zu schaffen.
- 11.4. PENGG geht davon aus, dass es sich bei dem vom Lieferanten betriebenen Herstellungsprozess um einen sicheren Prozess handelt und dass mit den im Produktionslenkungsplan festgelegten Prüfmethode und Prüfzyklen alle Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit vor Auslieferung erkannt werden können. Sofern dies nicht zutreffen sollte, ist der Lieferant verpflichtet, PENGG darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

12. Geheimhaltungsvereinbarung⁴

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm aus und im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung gestellten oder selbst erstellten Unterlagen und Informationen (insbesondere jene nach Punkt 8. der Einkaufsbedingungen) geheim zu halten und diese allein für die

Durchführung der Auftragserfüllung zu verwenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die Informationen und Unterlagen auf solche Weise sachgemäß und sicher zu verwahren, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Missbrauch ausgeschlossen ist.

- 12.2. Spätestens mit der Lieferung der bestellten Ware sind sämtliche Unterlagen an PENGG zurückzustellen. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass an derartigen Unterlagen und Informationen keinerlei Zurückbehaltungsrecht besteht und alle Dokumentationen ohne Kostenersatz zu retournieren sind. Ungeachtet der Rückgabe bleibt der Lieferant jedoch weiterhin an die Verpflichtungen unter Punkt 9. dieser Einkaufsbedingungen gebunden.
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm auferlegte Geheimhaltungspflicht auf sämtliche Personen, deren er sich zur Vertragserfüllung bedient, zu überbinden.

13. Datenschutz

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit PENGG kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass PENGG die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdaten wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mailadresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und

⁴ **Anmerkungen fwp:** Die bisherige Geheimhaltungsverpflichtung fand sich unter dem Punkt 8. „Immaterialgüterrechte und Marketing“. Gemäß § 864a ABGB sind Klauseln ungewöhnlichen Inhalts in Vertragsformblättern unzulässig, wenn diese für den anderen Vertragsteil nachteilig sind und er nicht mit ihnen rechnen musste. Dabei wird auf die Einordnung der Klausel in das Gesamtgefüge des Vertrages abgestellt und ob der Vertragspartner mit der (uU

an sich zulässigen) Klausel im konkreten Zusammenhang rechnen musste. Man wird davon ausgehen können, dass ein durchschnittlicher Leser eine Geheimhaltungsklausel unter der Überschrift „Immaterialgüterrechte und Marketing“ nicht vermuten wird müssen, weshalb wir eine entsprechende Adaptierung vorgenommen haben.

Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.

- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit PENGG kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass PENGG die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln darf.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit PENGG kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass der Besteller die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen muss.
- 13.4 Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass der Lieferant selbsttätig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln muss.
- 13.5 Liegen dem Lieferanten die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, ist er verpflichtet, PENGG darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 13.6 Verstößt der Lieferant gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die vom Lieferanten eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellt der Lieferant PENGG von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen PENGG erheben. Die PENGG in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 13.7 Im Übrigen wird PENGG personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

14. Recht von PENGG zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge

- 14.1. Für den Fall eines unvorhergesehenen, von PENGG nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb von PENGG erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht von PENGG zu vertretender Unmöglichkeit, steht PENGG das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Lieferanten ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 14.2. Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will PENGG vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat PENGG dies dem Lieferanten mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
- 14.3. Unbefristete Verträge sind für PENGG mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

15. Schlussbestimmungen:

- 15.1. Der Lieferant nimmt daher ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Geschäftsverkehr mit PENGG lediglich deren Allgemeine Einkaufsbedingungen zur Anwendung gelangen und widersprechende Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten als nicht vereinbart gelten.
- 15.2. Sofern nicht im Einzelnen anderes bestimmt ist, verpflichtet sich der Lieferant bei Verstoß gegen eine der Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von PENGG verschuldensunabhängig zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen gesamten Gegenwertes des Vertrages. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch von PENGG bleibt hievon unberührt bestehen.
- 15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die

Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

- 15.4. Erfüllungsort sämtlicher Leistungen (ausgenommen für Zahlungen von PENGG) ist der Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen von PENGG ist Thörl, Österreich. Der Vertrag sowie alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen sowie den Lieferungen, auf deren Grundlage abgeschlossener Verträge oder erteilter Bestellungen und/oder Leistungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen, auf deren Grundlage abgeschlossener Verträge oder erteilter Bestellungen und dessen Beendigung sowie aus Lieferungen und/oder Leistungen ist das sachlich zuständige Gericht in Leoben, Österreich. PENGG ist jedoch darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Hinweis:

Wir speichern personenbezogene Daten unserer Kunden und halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen. Die Speicherung erfolgt zu folgenden Zwecken:

Der Lieferant kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über ihn bei PENGG gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Sollte der Lieferant in dem Verhalten von PENGG einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, möge er sich direkt an PENGG wenden. Im Falle einer berechtigten Reklamation wird PENGG den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen

nicht. Sollte PENGG die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weisen wir darauf hin, dass er die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen hat.